

Hausordnung

§ 1

Die Hausbewohner sind zu einem rücksichtsvollen, wohlwollenden und friedlichen Zusammenleben verpflichtet.

§ 2

Störende Geräusche sind zu vermeiden, insbesondere

- ist beim Betrieb von Rundfunk und Fernsehgeräten, Plattenspielern oder ähnlichen Geräten grundsätzlich Zimmerlautstärke einzuhalten,
- ist das Musizieren und Singen von 13.00 bis 15.00 und von 20.00 bis 7.00 zu unterlassen,
- ist das Duschen oder Baden von 22.00 bis 6.00 zu unterlassen (gilt nicht für Nachtschichtarbeiter/innen; diese haben aber in dieser Zeit Duschen oder Baden so kurz und geräuscharm wie möglich zu halten),
- ist Müll nicht in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr in die Mülltonnen zu bringen,
- sind geräuschträchtige Bastel- oder Hobby- und Handwerksarbeiten in der Zeit von 13.00 bis 15.00 und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie am Sonn- und Feiertagen zu unterlassen. Dies gilt auch für im Keller ausgeführte Arbeiten,
- sind Kinder im Treppenhaus zur Ruhe anzuhalten.

§ 3

Im Treppenhaus und den Durchgängen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Dies gilt auch für Kinderwagen und Fahrräder.

§ 4

Die Außentüren des Hauses sind ordnungsgemäß zu verschließen, in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr durch Umschließen des Schlosses.

§ 5

Müll und Sperrmüll darf nicht im Treppenhaus oder im Keller gelagert, auch nicht zwischengelagert werden. Müll ist auf kürzestem Wege vom Mülleimer der Mietwohnung zur Mülltonne zu bringen, Sperrmüll vorschriftsmäßig zu entsorgen. Kinder dürfen nicht mit dem Müllentsorgen beauftragt werden.

§ 6

Der Mieter hat Scharniere und Schlösser (an Fenstern, Türen usw.) durch gelegentliches Ölen gangbar und geräuscharm zu halten.

§ 7

In die Toilette und in Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen oder fetthaltige Flüssigkeiten geschüttet werden, da dies zur Verstopfung der Rohre führen kann.

§ 8

Die Mieträume sind durch ausreichendes Heizen und Lüften trocken zu halten.

§ 9

Antennen oder Satellitenschüsseln oder sonstige Empfangseinrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vermieters angebracht werden.

§ 10

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Der Vermieter behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Hausordnung vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.